



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Umwelt	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Bartscht, Stefan Datum: 14.07.2022	Bericht	2022/257
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Bericht der Verwaltung über die Rolle des Kreisnaturschutzbeauftragten, Austausch zur Erwartung der Kreispolitik

Produkt/e:

554-000 Naturschutz und Landschaftspflege

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 25.08.2022 Ausschuss für Umweltschutz

Anlage/n:

Auszug Kommentierung

Beschlussvorschlag:

Berichtsvorlage – keine Beschlussfassung erforderlich

Sachlage:

Am 31.12.2022 endet die Amtszeit des Kreisnaturschutzbeauftragten (KNB) Torsten Broder. In zurückliegenden Sitzungen wurde im Umweltausschuss anlässlich der jährlichen Tätigkeitsberichte des KNB immer wieder über die Rolle dieses Ehrenamtes in der heutigen Zeit diskutiert. Die Aufgaben des KNB ergeben sich aus dem Gesetz:

§ 34 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege

(1) 1Die Naturschutzbehörde kann Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege bestellen. 2Die Beauftragten müssen die erforderliche Sachkunde besitzen und dürfen nicht Bedienstete der bestellenden Behörde sein. 3Sie werden jeweils für fünf Jahre bestellt.

(2) 1Die Beauftragten beraten und unterstützen die Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. 2Sie fördern das allgemeine Verständnis für diese Aufgaben. 3Sie sind an fachliche Weisungen nicht gebunden. 4Die Naturschutzbehörde hat ihnen die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig.

Ein Auszug aus einer Kommentierung ist zum Verständnis der Historie des Amtes beigefügt. Die Verwaltung trägt in der Sitzung ergänzend vor. Aus Sicht der Verwaltung ist es wichtig, dass vor einem Beschluss über die weitere Bestellung eines KNB die Funktion und Rolle des Amtes im Ausschuss geklärt ist. Dieser Wunsch wurde auch aus dem Umweltausschuss geäußert.



NAGBNatSchG 112.2014

3. Aufgaben des Naturschutzbeauftragten, Auskunftspflichten der Naturschutzbehörde (Absatz 2)

3.1 Aufgaben (Absatz 2 Sätze 1 bis 3)

Der Regierungsentwurf zur ersten Fassung eines NNatSchG 1981 war noch von einem überkommenen Rollenverständnis des Naturschutzbeauftragten ausgegangen, der in der Vergangenheit oft der einzige den Behörden zur Verfügung stehende Fachmann in Naturschutzfragen gewesen und in dieser Funktion unerlässlich war (LT-Drs. 9/150 S. 73 zu § 42). Der Ausschussbericht hielt dagegen bereits eine Relativierung für angebracht: Die Rolle des Naturschutzbeauftragten habe sich grundsätzlich geändert. Er brauche heute der Naturschutzbehörde nicht mehr den fehlenden Sachverstand zu liefern, weil sie selbst über eigene Fachkräfte verfügen müsse. Seine Aufgabe könne es nur noch sein, zwischen Naturschutzverwaltung und Allgemeinheit zu vermitteln, d. h. einerseits um Verständnis für Naturschutz zu werben und andererseits die Naturschutzbehörde auf Vorgänge hinzuweisen, in denen sie tätig werden muss (LT-Drs. 9/2300 S. 19 f. zu § 42). Das gilt heute noch mehr als im Jahre 1981.

10

Gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG **beraten** und **unterstützen** die **Naturschutzbeauftragten** die Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese Fassung hat die Vorschrift erst im Rahmen der Ausschussberatungen zu dem Gesetz 1981 erhalten. Damit sollte klargestellt werden, dass Naturschutzbeauftragte nicht berechtigt sind, unter Umgehung der Naturschutzbehörde, die sie bestellt hat, ggf. sogar entgegen deren Stellungnahme, andere Behörden zu beraten (schr. Ber. LT-Drs. 9/2300 S. 20 zu § 42).

11

Streit könnte in den Gebietskörperschaften, die Träger der unteren Naturschutzbehörde sind, darüber entstehen, **welches ihrer Organe der Naturschutzbeauftragte zu beraten hat**, insbesondere, ob er nur den vom Hauptverwaltungsbeamten geführten Verwaltungsapparat berät oder ob auch die Vertretung und deren Ausschüsse das Recht haben, sich unmittelbar – am Hauptverwaltungsbeamten vorbei – beraten zu lassen. Entscheidend wird hier sein, ob das jeweilige Organ in die Ausführung einer Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde als entscheidende Instanz einbezogen ist (s. hierzu i. E. Rn. 6 – 9 zu § 32) oder sich einschalten könnte (s. §§ 58 Abs. 3 Sätze 1 und 2, 76 Abs. 2 Satz 2 NKomVG) bzw. ob es als Organ oder Unterorgan Entscheidungen vorzubereiten hat (§§ 71 Abs. 1, 76 Abs. 1 Satz 1, 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG). In allen diesen Fällen wird das Organ bzw. Unterorgan auch auf den unmittelbaren Rat des Naturschutzbeauftragten zurückgreifen dürfen, ohne dass dies des Einverständnisses des Hauptverwaltungsbeamten bedürfte. Gleiches gilt zugunsten der Vertretung für den Spezialfall des § 14 Abs. 8 NAGBNatSchG, wonach der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung über einstweilige Sicherstellungen unverzüglich zu unterrichten hat.

Es steht dem Hauptverwaltungsbeamten selbstverständlich aber auch in **Naturschutzangelegenheiten der laufenden Verwaltung**, für die er gem. § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG ausschließlich zuständig ist, jederzeit frei, der Vertretung oder dem Hauptausschuss zu berichten oder durch den Naturschutzbeauftragten berichten zu lassen.

Durch § 34 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG wird klargestellt, dass die Naturschutzbeauftragten sich in Ausübung ihres Amtes nicht zu Sachwaltern spezifischer privater Interessen gegen die Naturschutzbehörde machen dürfen, und seien sie auch altruistischer Natur: Nach außen wirkt der

12

Naturschutzbeauftragte danach lediglich dadurch, dass er „**das allgemeine Verständnis für die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert**“ (s. hierzu auch LT-Drs. 9/2300 S. 20 zu § 42).

Der Naturschutzbeauftragte ist gem. § 34 Abs. 2 **Satz 3** NAGBNatSchG **an fachliche Weisungen nicht gebunden**, gleichviel ob sie vom Hauptverwaltungsbeamten oder den kommunalen Vertretungskörperschaften ausgehen.

13

3.2 Auskunftspflicht der Naturschutzbehörde (Absatz 2 Satz 4)

Der Naturschutzbeauftragte kann sein Amt ohne eine ausreichende Information durch die Naturschutzbehörde nicht sinnvoll versehen. Deshalb hat die Naturschutzbehörde ihm die Auskünfte zu erteilen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Wie z. B. bei der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten umfasst der Anspruch des Naturschutzbeauftragten auf Auskünfte, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind, sowohl

14

Sachverhalte als auch **Angaben über geplante oder durchgeführte Prüfungen von Rechtsfragen sowie deren Ergebnisse**. Auskunftspflichtet ist der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die Behördenleitung. Die Auskünfte können nach pflichtgemäßem Ermessen mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen; sie können durch schriftliche Unterlagen ergänzt werden und müssen in einem sachgerechten Umfang erfolgen. Ob die geforderte Auskunft zur Wahrnehmung der Aufgaben des Naturschutzbeauftragten erforderlich ist, ist im Streitfall gerichtlich voll überprüfbar; eine Einschätzungsprärogative des Hauptverwaltungsbeamten bzw. Behördenleiters besteht nicht (vgl. *Blum* in KVR-NKomVG, § 9 Rn. 41, 42).